



Regelung zur Personalauswahl von LTOs in ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen

Das ZIF schließt im Zuge der Umsetzung des novellierten Sekundierungsgesetzes von 2017 mit Langzeitwahlbeobachter:innen (LTO) Arbeitsverträge für den jeweiligen Zeitraum des Einsatzes. Teil dieser Professionalisierung für dieses wichtige Instrument zur internationalen Verständigung sind die ebenfalls notwendigen Vorsichts- und Personalfürsorgemaßnahmen. Um den dafür notwendigen Rahmen und die entsprechenden Überlegungen für alle Interessierten bzw. sekundierten Wahlbeobachter:innen transparent und verständlich zu machen, haben wir diese erläuternde ZIF-Policy entwickelt.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des TVöD bei LTO-Arbeitsverträgen und als Teil der ZIF Duty of Care Policy, wird das ZIF ab sofort grundsätzlich Arbeitsverträge mit Personen im erwerbstätigen Alter abschließen.

Das bedeutet, dass das ZIF ab dem 01.03.2022 keine Arbeitsverträge mit LTOs abschließen wird, wenn diese sekundierten Personen das 67. Lebensjahr vollendet haben. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt.

Die Altersgrenze für die Arbeitsverträge mit den LTOs leitet sich aus den Normen § 33 TVöD sowie § 10 Satz 3 Nr. 5 AGG ab. Orientierungsmaßstab ist die dort genannte gesetzlich festgelegte Regelaltersgrenze.

Im Rahmen der festgelegten Altersgrenze berücksichtigt das ZIF insbesondere auch die besonderen Umstände einer Langzeitwahlbeobachtungsmission: So werden die im TVöD vorgegebenen maximalen Arbeitsstunden bei allen LTOs grundsätzlich überschritten. Unter anderem müssen im größeren Umfang Überstunden geleistet werden; dies geht mit dem Verzicht auf den Urlaubsanspruch einher, der lediglich finanziell abgegolten werden kann. Das Arbeitsumfeld im – zumeist – außereuropäischen Ausland führt zu stärkeren physischen und psychischen Belastungen, insbesondere auch deshalb, weil die Tätigkeit als LTO mit Personalverantwortung für National Staff und STO-Teams einhergeht.

Mithin leitet sich aus gesetzlichen bzw. fürsorgerechtlichen Gründen für das ZIF die Verpflichtung ab, den Abschluss eines LTO-Arbeitsvertrages mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter zu verknüpfen. Im Einzelfall kann das ZIF – soweit dies im Rahmen der Fürsorgepflicht zu verantworten ist – diese Policy bei personellem Mehrbedarf auf 70 Jahre anpassen.

Kurzzeitwahlbeobachter:innen (STOs), welche nicht an einen Arbeitsvertrag gebunden sind, sind von dieser Regelungen nicht betroffen.